



Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.
VE /	09.11.2022	Y/2022/148

Amt / Fachbereich	Datum
Ver- und Entsorgung, Wasser / Abwasser	09.11.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Finanz- und Betriebsausschuss</b>	<b>23.11.2022</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>06.12.2022</b>		<b>N</b>
<b>Rat</b>	<b>15.12.2022</b>		<b>Ö</b>

## Wasserwerk – Jahresabschluss 2021: Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Entlastungserteilung und Ergebnisverwendung

### Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde zum 31. Dezember 2021 in der Fassung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, vom 21. Oktober 2022 sowie der Lagebericht werden vom Rat festgestellt.
- Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss beträgt 47.261,52 €.  
Der für die Zahlung der Konzessionsabgabe notwendige Mindestgewinn beträgt 60.007,21 €.  
Dieser Betrag wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
- Der Differenzbetrag zwischen Jahresüberschuss und Mindestgewinn in Höhe von 12.745,69 € wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen.
- Zur Zahlung der Konzessionsabgabe wird eine (steuerpflichtige) Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage vorgenommen. Es sind folgende Steuerbeträge zu entrichten:

15 % Kapitalertragsteuer	11.046,27 €
5,5 % Solidaritätszuschlag auf 11.046,27 €	<u>607,54 €</u>
Summe	11.653,82 €
zu zahlende Konzessionsabgabe	<u>61.988,00 €</u>
Der Betrag von	73.641,82 €

wird daher der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen, um daraus die volle Konzessionsabgabe an die Gemeinde auszahlen und die anfallenden Steuern entrichten zu können.

## Unterschriften

Abteilungsleiter/in:

Bürgermeister

## Sachverhalt

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes 2021 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 21. Oktober 2022 liegt vor. Die Prüfung wurde in der Zeit vom 1. August bis 21. Oktober 2022 durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist beigelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Anlage 5 des Berichtes) fasst das Ergebnis dahingehend zusammen, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Abschließend heißt es: „Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetrVO Nds. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rat der Gemeinde hat den Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht festzustellen und zugleich über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von 47.261,52 EUR zu entscheiden.

Der Mindestgewinn für 2021 beträgt 60.007,21 €. Um diesen in voller Höhe in die allgemeine Rücklage einstellen zu können, soll eine Entnahme in Höhe von 12.745,69 € (Differenz Jahresüberschuss zu Mindestgewinn) aus der Gebührenaussgleichsrücklage erfolgen.

Da der Gewinn im Berichtsjahr mit 47.261,52 € unter dem o. g. Mindestgewinn liegt, wurde die Konzessionsabgabe in Höhe von 61.988 € nicht erwirtschaftet und daher zunächst nicht gezahlt.

Um die Konzessionsabgabe trotzdem an die Gemeinde auszahlen zu können, soll eine entsprechende Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage erfolgen. Eine solche

Entnahme entspricht einer steuerpflichtigen Ausschüttung, sodass der gesamte Entnahmebetrag die Zahlung der Konzessionsabgabe sowie die zu entrichtenden Steuern abdecken muss. Die dazu notwendige Gesamtentnahme beträgt 73.641,82 €. Zur Berechnung im Einzelnen wird auf den Beschlussvorschlag verwiesen.

Die vorgeschriebene Eigenkapitalquote von 40 % ist zum 31. Dezember 2021 erreicht.